

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Feudingen

vom 17. August 2006

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt. Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung. Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist. Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden. Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gestaltungsvorschriften
- § 3 Grabstättengestaltung
- § 4 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 5 Grabmale - Allgemeines
- § 6 Grabmale aus Stein
- § 7 Grabmale aus Holz
- § 8 Grabmale aus Metall
- § 9 Grabmale - Abmessungen
- § 10 Grabmale - Gestaltung
- § 11 Öffentliche Bekanntmachung
- § 12 In-Kraft-Treten

Die Evangelische Kirchengemeinde Feudingen - als Friedhofsträgerin -

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 11 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1 Allgemeines

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung und die Vorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung.

§ 2 Gestaltungsvorschriften

- 1.) Die Grabstätten können mit Grabhügeln oder mit bodengleichen Grabbeeten angelegt werden.
- 2.) Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein. Länge und Breite des Grabhügels sind für die verschiedenen Grabarten in der Friedhofssatzung festgelegt. Die Grabbeetgröße bei bodengleichen Grabbeeten ist identisch mit der in der Friedhofssatzung angegebenen Grabhügelgröße.

Die Zusammenfassung von Grabhügeln auf einer Wahlgrabstätte ist erwünscht.
- 3.) Unter dem Geländeneiveau liegende Grabbeete sind nicht erlaubt, - Absenkungen sind zu beseitigen.
- 4.) Sowohl bei der Anlage eines bodengleichen Grabbeetes als auch bei der Anlage eines Grabhügels soll die gesamte Grabstätte zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) begrünt werden. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 3 Grabstättengestaltung

- 1.) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- 2.) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

GEHÖLZE

Acer	japonicum in Arten / Unterarten	- Japanischer Fächerahorn -
Acer	palmatum	- Fächerahorn -
Berberis	buxifolia 'Nana'	- Buchsblättrige Berberitze -
Berberis	thunbergii i.S.	- Heckenberberitze -
Berberis	x frikartii	- Lackgrüne Berberitze -
Berberis	verruculosa	- Warzenberberitze -
Berberis	julianae	- Großblättrige Berberitze -
Buxus	sempervirens i.S.	- Europäischer Buchsbaum -
Chaenomeles	japonica i.S.	- Japanische Zierquitte -
Corylopsis	pauciflora	- Winter-Scheinhasel -
Cotoneaster	praecox	- Nanshan Zwergmispel -
Cotoneaster	salicifolius 'Parkteppich'	- Weidenblättrige Felsenmispel -
Cytisus	x praecox	- Elfenbeinginster -
Cytisus	x kewensis	- Niedriger Elfenbeinginster -
Daphne	mezereum	- Gewöhnlicher Seidelbast - Kellerhals
Deutzia	gracilis	- Zierliche Deutzie -
Enkianthus	campanulatus	- Japanische Prachtglocke -
Fothergilla	major	- Großer Federbuschstrauch -
Genista	lydia	- Lydischer Ginster -
Hedera	helix 'Aborescens'	- Gewöhnlicher Efeu / Altersform -
Hibiscus	syriacus in Sorten	- Rosen - Eibisch -
Hypericum	patulum 'Hidcote'	- Großblumiges Johanniskraut -
Ilex	crenata in Sorten	- Japanische Stechpalme -
Ilex	crenata 'Convexa'	- Japanische Hülse -
Kalmia	angustifolia	- Schmalblättriger Berglorbeer -
Magnolia	stellata	- Sternmagnolie -
Mahonia	aquifolium 'Apollo'	- Niedrige Mahonie -
Pieris	japonica	- Japanische Lavendelheide -
Pieris	floribunda	- Vielblütige Lavendelheide -
Potentilla	fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	- Fünffingerstrauch -
Prunus	laurocerasus 'Otto Luyken'	- Immergrüne Lorbeerkirsche -
Pyracantha	'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten	- Feuerdorn -
Rhododendron	schwach wachsende Hybriden	- Alpenrose -
Rhododendron	repens (Hybriden)	- Rote Zwergrhododendron -
Skimmia	japonica i.S.	- Frucht Skimmie -
Viburnum	davidii	- Immergrüner Kissenschneeball -
Rosen		- Niedrige Hybriden -

KONIFEREN - NADELGEHÖLZE

Chamaecyparis	obtusa 'Nana Gracilis'	- Zwergige Muschelzypresse -
Chamaecyparis	pisifera 'Filifera Nana'	- Zwergfadenzypresse -
Juniperus	squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'	- Bergwacholder -
Juniperus	chinensis 'Blaauw'	- Breiter chinesischer Wacholder -
Picea	abies 'Echiniformis'	- Igelfichte -
Picea	abies 'Maxwellii'	- Hellgrüne Nestfichte -
Picea	abies 'Little Gem'	- Kissenfichte -
Picea	abies 'Nidiformis'	- Nestfichte -
Picea	abies 'Pygmaea'	- Gnomfichte -
Pinus	pumila 'Glauca'	- Blaue Kriechkiefer -
Pinus	mugo 'Gnom'	- Zwergbergkiefer -
Pinus	mugo var. pumilio	- Zwerglatsche -
Taxus	baccata 'Fastigiata'	- Säuleneibe -
Taxus	baccata 'Semperaurea'	- Gelbe Eibe -
Taxus	baccata 'Summergold'	- Gelbe flache Tafelneibe -
Taxus	x media 'Hicksii'	- Säulen Heckeneibe -
Thuja	occidentalis 'Danica'	- Abendl. Zwerglebensbaum -
Tsuga	canadensis 'Jeddeloh'	- Kugelhemlocktanne -
Tsuga	canadensis 'Nana'	- Strauchige Hemlocktanne -

BODENDECKENDE GEHÖLZE

Calluna	vulgaris in Sorten	- Besenheide, Heidekraut -
Cornus	canadensis	- Kanadischer Hartriegel -
Cotoneaster	adpressus	- Zwergmispel -
Cotoneaster	dammeri 'Thiensen'	- Flache Kriechmispel -
Cotoneaster	horizontalis	- Fächer Zwergmispel -
Cotoneaster	microphyllus 'Cochleatus'	- Immergrüne Zwergmispel -
Daphne	mezereum 'Rubra Select'	- Roter Seidelbast -
Daphne	cneorum	- Rosmarin Seidelbast -
Euonymus	fortunei 'Coloratus'	- Kriechender Purpur Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Variegatus'	- Weißer Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Vegetus'	- Kriechender Spindelstrauch -
Gaultheria	procumbens	- Niedrige Rebhuhnbeere -
Hedera	helix in Sorten	- Gewöhnlicher Efeu -
Rosen		- Bodendeckende Sorten -
Juniperus	communis 'Repanda'	- Teppichwacholder -
Juniperus	sabina 'Tamariscifolia'	- Tamarisken Wacholder -
Pachysandra	terminalis 'Green Carpet'	- Niedriges Schattengrün -
Taxus	baccata 'Repandens'	- Kisseneibe -

BODENDECKENDE STAUDEN

Ajuga	reptans	- Kriechender Günsel -
Azorella	trifurcata	- Andenpolster -
Carex	morrowii 'Variegata'	- Japansegge -
Cotula	squalida	- Fiederpolster -
Dryas	suendermannii	- Silberwurz -
Festuca	glauca	- Blauschwengel -
Festuca	ovina	- Schafschwengel -
Geranium	niedrige Arten und Sorten	- Storchschnabel -

Helianthemum	Hybr. in Sorten	- Sonnenröschen -
Iberis	sempervirens 'Schneeflocke'	- Schleifenblume -
Iberis	sempervirens 'Zwergschneeflocke'	- Zierliche Schleifenblume -
Lavandula	angustifolia 'Munstead'	- Dunkelblauer Lavendel -
Luzula	nivea	- Schneeweiße Hainsimse -
Phyllitis	scolopendrium	- Hirschwurmfarn -
Prunella	grandiflora	- Braunelle -
Saxifraga	x urbium u.a.	- Porzellanblümchen -
Sedum	in Arten	- Mauerpfeffer - / -Fetthenne -
Teucrium	chamaedrys	- Edel Gamander -
Thymus	in Arten und Sorten	- Thymian -
Tiarella	cordifolia et var. collina	- Schaumblüte -
Waldsteinia	ternata	- Goldederbeere -
Vinca	minor	- Immergrün -

- 3.) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- 4.) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- 5.) Blumenschalen sollen einfache Formen haben und farblich unauffällig aussehen.
- 6.) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 4

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- 1.) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Hecken, Holz, Metall, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä.
- 2.) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 5

Grabmale – Allgemeines

- 1.) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- 2.) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- 3.) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 6

Grabmale aus Stein

- 1.) Für Grabmale aus Stein sind Natursteine zu verwenden.
- 2.) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- 3.) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
- 4.) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben. Mehrteilige Grabmale müssen aus gleichem Material sein.
- 5.) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräg gestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 7

Grabmale aus Holz

- 1.) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- 2.) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräg gestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- 3.) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- 4.) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- 5.) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 8

Grabmale aus Metall

- 1.) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- 2.) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus dem gleichen Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- 3.) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

- 4.) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräg gestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 9 Grabmale – Abmessungen

- 1.) Stehende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei die Größtmaße nicht überschritten werden dürfen:

Reihengrabstätten	Höhe:	Breite:	Stärke:
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	30 bis 50 cm	30 bis 50 cm	mind. 12 cm, max. 18 cm
für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr:	40 bis 60 cm	40 bis 75 cm	mind. 12 cm, max. 30 cm
oder Stelen:	60 bis 75 cm	30 bis 60 cm	
Urnengräber:	30 bis 50 cm	30 bis 50 cm	mind. 12 cm, max. 18 cm
oder Stelen:	50 bis 65 cm	30 bis 40 cm	← neu 23.7.2013

Wahlgrabstätten	Höhe:	Breite:	Stärke:
Doppelgräber:	50 bis 75 cm	60 bis 100 cm	mind. 14 cm, max. 30 cm
Urnen-Doppelgräber:	40 bis 60 cm	40 bis 60 cm	mind. 12 cm, max. 18 cm

- 2.) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben:

Reihengrabstätten	Höhe:	Breite:	Mindeststärke:
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	30 bis 40 cm	30 bis 40 cm	12 cm
für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr:	30 bis 50 cm	40 bis 60 cm	12 cm
Urnengräber:	30 bis 40 cm	30 bis 50 cm	12 cm

Wahlgrabstätten	Höhe:	Breite:	Stärke:
Doppelgräber:	40 bis 60 cm	40 bis 60 cm	12 cm
Urnen-Doppelgräber:	30 bis 50 cm	40 bis 50 cm	12 cm

- 3.) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 10 Grabmale - Gestaltung

- 1.) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.
- 2.) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- 3.) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich.

- 4.) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Sie kann mit einer zum Basismaterial kontrastarmen wetterfesten Farbe ausgemalt werden; Silber- oder Goldauslegungen sind nicht gestattet. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehen bleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.

Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 3 mm nicht unterschreiten.

Die Buchstaben sollen nicht größer als 70 mm sein.

Abweichend von § 10 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia sowie gegossene Schriftbänder, Ornamente und Symbole zugelassen.

- 5.) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- 6.) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- 7.) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens ist nicht gestattet.
- 8.) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
- 9.) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- 10.) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2.) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Feudingen vom 15. Dezember 2005.
- 3.) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Kirchengemeinde, An der Kirche 12, in Bad Laasphe-Feudingen aus.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

- 1.) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2.) Mit In-Kraft-Treten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 13. Juni 1980 außer Kraft.

Bad Laasphe-Feudingen, den 17. August 2006

Die Friedhofsträgerin:



A. Pöhl
.....
(Vorsitzender des Presbyteriums)

L. e.
.....
(Presbyter)

[Signature]
.....
(Presbyter)



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Feudingen
vom 17. August 2006
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 21. September 2006



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jacob
.....
(Jacob, Kirchenrechtsrat)